

Schützenverein
★ Gutenwil

Statuten

Schützenverein Gutenwil

Genehmigt von

SV Gutenwil Generalversammlung vom 30. Januar 1998

Bezirksschützenverband Uster am 17. März 1998

Militärdirektion des Kantons Zürich am 29. September 1998

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Der Schützenverein Gutenswil, gegründet im Jahre 1867 mit Sitz in 8605 Gutenswil, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er bezweckt, die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder im Interesse der Landesverteidigung zu erhalten und weiter zu fördern. Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des Eidg. Departament für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) durch. Als ebenso wichtig erachtet der Verein die Förderung des sportlichen Schiessens, die Pflege guter Kameradschaft und vaterländischer Gesinnung.

Der Verein gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Bezirksschützenverein Uster, Kantonalschützenverband (ZKSV) und dem Schweizerischen Schützenverband an. Er ist auch Mitglied der Unfallversicherung schweizerischer Schützenvereine (USS).

II. Mitgliedschaft / Jahresbeitrag

- Art. 2 Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern (Junioren, Aktive und Veteranen), Ehren- und Passivmitgliedern. Er führt ein Mitgliederverzeichnis.

Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer, ebenfalls Jugendliche, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden.

Ausländer können als Vereinsmitglieder aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der Militärbehörde des Kantons Zürich vorliegt.

- Art. 3 Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung. Der / die Abgewiesene hat Anrecht auf Rekurs. Rekursinstanz ist die Generalversammlung. Diese entscheidet endgültig.

- Art. 4 Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen; sie gelten nicht als Vereinsmitglieder.

Von Schützen (Nichtmitgliedern), deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen, nicht aber an Anlässen der Gruppe B und C beschränkt, kann der Passivmitgliederbeitrag erhoben werden.

- Art. 5 Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind der Militärbehörde des Kantons Zürich zu melden.

Art. 6 Mitglieder, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

Ebenso können Mitglieder ausgeschlossen werden, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereins zuwiderhandeln. Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss mindestens 3 Wochen vor der Versammlung jedem Mitglied eine schriftliche Einladung, unter Angabe dieses Traktandums, zugestellt werden. Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Das absolute Mehr entscheidet.

Art. 7 Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlungen des Vereins.

Der Austritt wird erst nach Zahlung des geschuldeten Jahresbeitrages und nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand rechtswirksam.

Art. 8 Die ordentliche Generalversammlung setzt den Jahresbeitrag fest.

Art. 9 Die Passivmitglieder haben das Recht, an den Generalversammlung teilzunehmen.

Sie haben dort Antragsrecht, jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 10 Zu Ehrenmitgliedern können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden:

Personen, welche sich um den Verein oder um das Schiesswesen überhaupt besonders verdient gemacht haben. Sie haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

III. Organisation

Art. 11 Die Organe des Vereins sind:
a) Generalversammlung, b) Vorstand, c) Rechnungsrevisoren.

Art. 12 Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte (Vorschlag Traktandenliste):

- Appell
- Wahl von Stimmenzählern
- Abnahme des Protokolls
- Entgegennahme des Jahresberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Entscheid über die Veranstaltung von Schiessanlässen
- Teilnahme an Schiessanlässen
- Genehmigung des Jahresprogrammes
- Erläuterungen der Schiessvorschriften des Bundes
- Wahlen: Präsident, Vorstand, Rechnungsrevisoren, Fähnrich
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Abänderung und Ergänzung der Statuten
- Erledigung der Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern
- Behandlung von Rekursen bezüglich Aufnahme von neuen Vereinsmitgliedern.

Ausserordentliche Generalversammlungen können einberufen werden:

- a) durch den Vorstand
- b) auf Begehren eines Fünftels der Aktiv- und Ehrenmitglieder

Jede Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens zehn Tage vorher unter Nennung der Traktanden bekanntgegeben wurde. Nicht traktandierte Anträge können erst an der folgenden Generalversammlung behandelt werden.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen (sofern nichts anderes beschlossen wird) durch offenes Handmehr. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art. 13 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt und ist wieder wählbar. Mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Generalversammlung bestimmt wird, konstituiert er sich selbst.

Präsident, Schiessaktuar und Kassier werden in geraden, die übrigen Vorstandsmitglieder in ungeraden Jahren gewählt.

Art. 14 Die Revisoren werden auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

IV. Obliegenheiten des Vorstandes und der Revisoren

Art. 15 Der Vorstand setzt sich zusammen aus: Präsident, Kassier, Schiessaktuar, Aktuar und Schützenmeister. Je nach Vereinsstruktur kann er um weitere Mitglieder wie z.B. Anlagenwart, Jungschützenleiter usw. ergänzt werden.

Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände
- Aufstellung des Schiessprogrammes
- Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe
- Vermögensverwaltung, Aufstellung des Voranschlages und der Jahresrechnung
- Festsetzung der Passivmitgliederbeiträge gemäss Artikel 4
- Vorbereitung der Geschäfte für die Generalversammlungen
- Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten
- Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zum Betrage von Fr. 2000,00 (Zweitausend Franken).

Art. 16 Die Aufgabenzuteilungen durch den Vorstand sind wie folgt:

- Der Präsident vertritt den Verein nach aussen. Er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen und führt die Oberaufsicht über den Schiessbetrieb. Er erstattet der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Jahresbericht. Mit dem Aktuar und / oder dem Kassier führt er rechtsverbindliche Unterschrift.
- Der Vizepräsident ist der Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seinen Funktionen.
- Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins. Er legt der ordentlichen Generalversammlung die Jahresrechnung ab. Gelder, die er nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten des Vereins benötigt, hat er zinstragend anzulegen. Er führt die rechtsverbindliche Unterschrift zusammen mit dem Präsidenten im Rechnungswesen.
- Der Aktuar ist Protokollführer und erledigt die Korrespondenz und ist verantwortlich für die Führung des Mitgliederverzeichnisses. Er führt die rechtsverbindliche Unterschrift zusammen mit dem Präsidenten in administrativen Belangen.
- Der Schiessaktuar verfasst den Schiessbericht. Er ist verantwortlich für die Führung und Kontrolle der Standblätter und den Eintrag im Schiessbüchlein oder Militärischen Leistungsausweis für Angehörige der Armee und Besitzer von Leihwaffen.
- Der 1. Schützenmeister leitet die Schiessübungen und sorgt für einen geordneten Schiessbetrieb. Er unterstützt den Schiessaktuar bei der

Ausfertigung des Schiessberichtes. Er besorgt die Anschaffung und die Aufbewahrung des Schiessmaterials.

- Den Schützenmeistern obliegt die Beaufsichtigung und Ausbildung der Schiessenden.
- Der Munitionsverwalter besorgt den Ankauf und die Verteilung der Munition, die Verwertung der Hülsen sowie den Rückschub des Verpackungsmaterials.
- Der Anlagewart ist verantwortlich für die Bedienung und den Unterhalt der Schiessanlagen und des Scheibenstandes.
- Der Vorstand regelt die Stellvertretungen.
- Der Vorstand wählt den Abwart des Schützenhauses.

Art. 17 Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar.

Art. 18 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Präsident stimmt mit und trifft bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art. 19 Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zu Handen der ordentlichen Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

Art. 20 Der Abwart des Schützenhauses ist für die Umgebung dessen, der Schützenstube und deren Vermietung verantwortlich.

V. Finanzielles

Art. 21 Das Vereinsjahr dauert vom 1.1. bis 31.12. .

Art. 22 Für die Ausrichtung von Beiträgen aus der Vereinskasse an Mitglieder, die an grösseren freiwilligen Schiessanlässen teilnehmen, ist der Vorstand zuständig.

Art. 23 Der Vereinsaustritt hat auf Ende des Vereinsjahres zu erfolgen. Die Mitglieder haben die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr zu erfüllen.

Art. 24 Schützenhaus, Schiess- und Scheibenanlage inklusive Kugelfang sind im Besitze des Schützenvereins Gutenswil und werden in der ordentlichen Rechnung aufgeführt.

VI. Allgemeines und Schlussbestimmungen

- Art. 25 Sämtliche Schiessübungen und Versammlungen sind gemäss den ortsüblichen Vorschriften bekannt zu geben.
- Art 26 Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten stattfinden. Die Beschlussfassung erfolgt an der ordentlichen oder einer ausserordentlich einberufenen Generalversammlung.
- Art. 27 Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, durch Beschluss der Generalversammlung von 2/3 aller Stimmberechtigten.
- Das Vereinseigentum ist der Gemeinde Volketswil zur Aufbewahrung zu übergeben. Nach zehn Jahren geht es in deren Eigentum über, mit dem Ziel der Verwendung für den Schiesssport.
- Art. 28 Vorstehende Statuten sind an der heutigen Generalversammlung angenommen worden. Sie treten nach Genehmigung durch die Militärdirektion des Kantons Zürich und den Bezirksschützenverein Uster in Kraft. Die bisherigen Statuten vom 25. Januar 1949 sowie darauf bezügliche Beschlüsse werden dadurch aufgehoben.

Ort: Gutenswil

Schützenverein Gutenswil

Datum: 30.01.1998

Der Präsident

Der Aktuar


Samuel Fritschi


Roland Röllin

Genehmigt durch den Bezirksschützenverein Uster

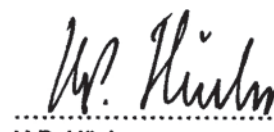
Ort: Wangen

Der Präsident

Der Aktuar

Datum: 17.3.98



O. Schaad


H.P. Hüsler

Genehmigt durch die Militärdirektion des Kantons Zürich

Ort: Zürich

Datum: 29.9.98


Fritz Zollinger